

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderungssatzung zur

‘Satzung der Gemeinde Callenberg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden (Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide)’

Vom 21.05.2008

Aufgrund der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 2006 (GVBl. S. 151) wird gemäß Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Callenberg vom 19.05.2008 folgende

Änderungssatzung

erlassen:

Artikel 1 (§ 3 “Höhe der Entschädigungen“)

1. Der Abs. 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Stellvertreter, Schriftführer 30,00 EUR“

2. Der Abs. 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Stellvertreter, Schriftführer 20,00 EUR“

3. Der Abs. 4 wird aufgehoben.

4. Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

5. Der Abs. 6 wird aufgehoben.

6. Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 5 und darin werden die Absätze „1 bis 6“ durch die Absätze „1 bis 4“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Callenberg, den 21.05.2008

gez. Matthäi
Bürgermeister

Hinweis
nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
(Heilungsklausel)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Diese Satzung wurde am 27.05.2008 in der Ausgabe Hohenstein-Er. der Freien Presse notbekannt gemacht.